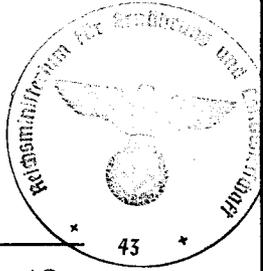


Reichsgesetzblatt

Teil I



1940	Ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1940	Nr. 42
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 40	Uniformvorschrift des Reichsministers des Innern zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform.....	463

**Uniformvorschrift des Reichsministers des Innern
zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform.
Vom 8. März 1940.**

Gemäß § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung einer Beamtenuniform vom 30. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 761) wird im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Beamtenuniform

I. Beamtengruppen

Die Beamten, die auf Grund des § 1 Abs. 3 berechtigt sind, die Beamtenuniform zu tragen, sind in Anlage A festgesetzt.

II. Bekleidung

Die Bekleidung ergibt sich aus der beiliegenden Bekleidungs Vorschrift (Anlage B).

III. Anzug-Arten

A. Anzug-Arten sind der Dienstanzug und der Festanzug.

1. Zum Dienstanzug gehören die in der Anlage B, I, Nr. 1 und 3 bis 7 bezeichneten Bekleidungsstücke, außerdem lange Hose und Stiefelhose (Anlage B, I, Nr. 2 Buchst. a und c), ferner Dolch (Anlage B, II, Nr. 3) sowie graue Handschuhe (Anlage B, I, Nr. 8). Stiefelhose wird in der Regel getragen, wenn die Dienstgeschäfte überwiegend unter freiem Himmel stattfinden (Besichtigungen usw.).

2. Der Festanzug unterscheidet sich vom Dienstanzug durch

- a) Streifenhose (Anlage B, I, Nr. 2 Buchst. b); sie wird bei Abendveranstaltungen und sonstigen festlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Empfängen usw.) getragen; bei Paraden, Aufmärschen u. dgl. tritt an ihre Stelle die Stiefelhose;
- b) Feldbinde (Anlage B, II, Nr. 1);
- c) Achselband (Anlage B, II, Nr. 4) sowie weiße Handschuhe.

B. Die Mütze ist beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen grundsätzlich abzulegen, ausgenommen bei dienstlichen Meldungen, bei denen die Mütze in der linken Hand gehalten wird. Wird die Mütze abgelegt, so ist grundsätzlich auch der Dolch, jedoch nicht die Feldbinde abzulegen.

IV. Orden und Ehrenzeichen

Für das Tragen von Orden usw. gelten die Bestimmungen des § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) in der Fassung vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 178). Das Parteiabzeichen der NSDAP wird auf der linken Brust unterhalb der Orden und Ehrenzeichen getragen.

Anlage A
(S. 463)

Anlage B
(S. 467)

V. Grußvorschriften

1. Ehrenbezeugungen werden erwiesen:
 - a) dem Führer und Reichskanzler,
 - b) dem Stellvertreter des Führers,
 - c) den Fahnen und Standarten der Wehrmacht, der NSDAP und ihrer Gliederungen und der Polizei, sofern sie im geschlossenen Zuge mitgeführt werden,
 - d) allen Vorgesetzten.

Gruß und Gegengruß:

Ein gegenseitiges Grußverhältnis besteht für die Träger der Beamtenuniform untereinander, gegenüber der Wehrmacht, den uniformtragenden Angehörigen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, der Polizei und des Reichsarbeitsdienstes. Es regelt sich nach den Geboten des Taktes. Im Zweifelsfall grüßt der an Lebensalter Jüngere zuerst.

2. Ausführung der Ehrenbezeugung und des Grußes:

Ehrenbezeugungen sowie der außerdienstliche Gruß und Gegengruß werden durch den „Deutschen Gruß“ ausgeführt. Beim Handschlag werden die Handschuhe nicht ausgezogen.

VI. Einheitliches Auftreten

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist Wert darauf zu legen, daß die teilnehmenden Uniformträger einheitlich gekleidet sind. Entstehen Zweifel, welche Uniformteile anzulegen sind (z. B. ob Mantel, ob Streifenhose, gewöhnliche lange Hose oder Stiefelhose), so entscheidet bei Veranstaltungen der Partei die zuständige oberste Parteidienststelle, sonst der höchste leitende Reichs- oder Landesbeamte aus dem Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung am Ort im Benehmen mit dem Veranstalter.

Berlin, den 8. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

Fric

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers

Dr. Weißner

VII. Tragen der Uniform durch ausgeschiedene Beamte

In den Ruhestand getretenen Beamten kann gemäß § 37 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) bei Beendigung ihres Beamtenverhältnisses durch die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis zum Tragen der Uniform erteilt werden. Für das Weitertragen der Uniform gelten die Bestimmungen des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Tragen der Beamtenuniform sinngemäß.

B. Feldgraue Beamtenuniform

Zum Tragen einer feldgrauen Beamtenuniform sind ausschließlich berechtigt:

- a) die zum Führer-Hauptquartier gehörenden Minister und Beamten sowie die in militärischen Hauptquartieren diensttuenden Beamten;
- b) der Reichsprotector in Böhmen und Mähren, der Staatssekretär und der Unterstaatssekretär beim Reichsprotector sowie die Oberlandräte im Protectoratsgebiet;
- c) der Generalgouverneur in Polen, sein ständiger Vertreter, die Distrikts-Chefs und die Kreishauptleute.

C. Uniform der Beamten des Auswärtigen Dienstes

(1) Für die Dienstuniform der Beamten des Auswärtigen Dienstes erläßt der Reichsminister des Auswärtigen die durch die Besonderheiten des Auswärtigen Dienstes erforderlichen ergänzenden Ausführungsbestimmungen; sie bedürfen der Genehmigung des Führers.

(2) Der Reichsminister des Auswärtigen bestimmt auch selbst die zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten seines Dienstbereichs (vgl. A, I).